

**Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hedingen, Obfelden, Ottenbach,
Rifferswil und Wettswil a.A.**

Zugelassene Behälter für die Grüngutabfuhr

Um die Richtlinien der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit einzuhalten, ist die Einführung von Normbehältern für die Entsorgung des Grünguts zwingend nötig. In diesen Richtlinien werden u.a. die zumutbaren Lastgewichte für Männer und Frauen festgelegt.

Deshalb sind für die Bereitstellung der organischen Abfälle zur Grüngutabfuhr nur noch für die Kammschüttung (maschinelle Leerung) geeignete Normcontainer der Grösse 140 Liter, 240 Liter, 660 Liter oder Stahlcontainer von 800 Liter sowie mit verrottbarer Schnur gebündelte Äste, Baumschnitt, Schilf, Stauden und Sträucher zugelassen. Der Bündel darf nicht länger als 1.50 Meter und 30 Kilogramm schwer sein. Der Durchmesser der Äste, Baumschnitt, etc. darf max. 6 cm betragen. Daneben darf einzig noch der (alte) 30-Liter-Ochsner-Stahlkübel zur Aschenentsorgung verwendet werden. Alle anderen Behältnisse werden nicht mehr geleert.

Diese Vorschrift tritt per 1. Januar 2007 bzw. für die Gemeinden Hedingen und Obfelden per 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Änderung erfolgt im Auftrag der angeführten Gemeinden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Bezirksgebäude, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen; sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Affoltern a.A., 20. Oktober 2006

D L V A